

TURNVEREIN

STUDEN



STATUTEN

STATUTEN

ALLGEMEINES

1. Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Turnverband Bern Seeland	TBS
Turnverein Studen	TVS
Generalversammlung	GV
Vereinsvorstand	VS
Technische Kommission	TK
Turnstand	TS

2. Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.

3. Amtsdauer

Der Vorstand und die TK konstituieren sich unter dem Vorsitz ihrer Präsidenten.

Die Amtsdauer der gewählten Chargierten beträgt zwei Jahre.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten GV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

1. NAME UND SITZ

Art. 1

Der TV Studen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

NAME

Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde 2557 Studen/BE.

SITZ

2. ZWECK DES VEREINS

Art. 3

Der Verein

ZWECK

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral

Art. 4

Der TV Studen ist Mitglied des Turnverbandes Bern Seeland „TBS“ und ist durch diesen mit dem Schweizerischen Turnverband „STV“ verbunden.

ZUGEHÖRIGKEIT

Er unterstellt sich deren Statuten und Reglementen.

3. VEREINSSTRUKTUR

Art. 5

Dem Verein gehören an

BESTAND RIEGEN

- die Aktiv-, Männer- und Seniorenriegen
- die Jugendriege

Art. 6

Weitere Riegen können durch Beschluss der GV gebildet werden.

RIEGEN-
GRÜNDUNG

4. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

Art. 7

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorie

- Jungturner
- Aktivmitglieder (Aktiv-, Männer- und Seniorenturner)
- Freimitglieder (Siehe Artikel 47)
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner

MITGLIEDER-
KATEGORIEN

Die Mitglieder sind den Verbänden gemäss deren Vorgaben zu melden.

Art. 8

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat und regelmässig an den Aktivitäten des TVS teilnimmt.

Die Aufnahme erfolgt an der GV.

AKTIV-
MITGLIEDER

Art. 9

Als Jugendriegenmitglieder können mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters Knaben aufgenommen werden. Über die Aufnahme beschliesst der Vorstand.

Jugendriegenmitglieder sind verpflichtet, die Trainings und Anlässe der Riege zu besuchen. Die Mitgliedschaft eines Jugendriegenmitgliedes erlischt ohne weiteres am Ende seiner Schulpflicht.

JUGENDRIEGEN-
MITGLIEDER

Art. 10

Der Austritt hat schriftlich an den VS zu erfolgen.
Der Übertritt in eine andere Riege des TVS kann auf eine GV hin erfolgen und wird durch diese bestätigt.

AUSTRITT
ÜBERTRITT

Art. 11

Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend sind, können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom VS genehmigt werden muss.
Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.

DISPENS

Art. 12

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder grob verletzen und sich dadurch der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden.
Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

AUSSCHLUSS

Art. 13

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein oder die Förderung von Turnen und Sport besonders verdient gemacht hat.
Vorschläge sind dem VS bis zur seiner letzten Sitzung vor der GV einzureichen.
Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des VS durch die GV.

EHRENMIT-
GLIEDER

Art. 14

Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt.
Über die Aufnahme beschliesst der Vorstand endgültig.

PASSIVMIT-
GLIEDER

GOENNER

5. ORGANE

Art. 15

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlungen (GV)
- Turnstand (TS)
- Vorstand (VS)
- Technische Kommission (TK)
- Spezialkommissionen
- Revisionsstelle

ORGANE

Generalversammlung

Art. 16

Die in der Regel im Januar stattfindende GV ist oberstes Organ des Vereins.

Sie ist für alle Geschäfte zuständig, sofern Erlasse, Vereinbarungen oder Beschlüsse nichts anderes bestimmen.

TERMIN

Art. 17

Der GV obliegen in der Regel folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme Jahresbericht des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Vereins-Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets und Festlegung des Vorstandskredites
- Festsetzung des Jahresprogrammes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Technischen Leiters
- Wahl der übrigen Mitglieder des VS
- Wahl der übrigen Mitglieder der TK
- Wahl der Revisoren
- Erlass von Reglementen

GESCHÄFTE

Art. 18

Anträge an die GV sind bis 14 Tage vor der GV schriftlich an den VS einzureichen.

EINGABEFRIST
FÜR ANTRÄGE

Art. 19

Die Einladung zur GV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich oder elektronisch. Sie erfolgt mindestens 21 Tage vor der Versammlung. Eine auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

Die Versammlung tritt auf jedes auf der Traktandenliste aufgeführte Geschäft ein.

EINBERUFUNG

Art. 20

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom VS oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

AUSSERORDENTLICHE
GV

Art. 21

Sämtliche Aktiv-, Männer- und Seniorenturner, und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu traktandierten Geschäften zu stellen.

STIMM- UND
ANTRAGSRECHT

Art. 22

Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt und dieser mit der Zustimmung von einem Fünftel Stimmenden angenommen wird.

Liegen zum gleichen Abstimmungsgegenstand mehr als zwei Anträge vor, sind diese mittels Eventualabstimmungen auf Antrag des Vorsitzenden in der Reihenfolge über die Anträge mit der kleinsten inhaltlichen Differenz auszumehren, bis zwei Anträge einer Schlussabstimmung unterbreitet werden können. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

ABSTIMMUNGEN

Art. 23

Die Wahlen erfolgen offen, wenn nicht ein Antrag auf geheime Wahl gestellt und dieser mit der Zustimmung von einem Fünftel Stimmenden angenommen wird.

Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmenden, wird im zweiten Wahlgang zwischen jenen zwei Kandidaten entschieden, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Der Vorsitzende wählt mit und zieht bei Stimmengleichheit das Los.

WAHLEN

Turnstand

Art. 24

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können dem TS zur Entscheidung vorgelegt werden.

Der TS kann sowohl für Aktivturner wie für Männer- und Seniorenturner einberufen werden.

Die Einladung zum Turnstand hat schriftlich oder elektronisch mindestens acht Tage im Voraus zu erfolgen.

EINBERUFUNG
ZUSAMMEN-
SETZUNG

Vorstand

Art. 25

Der Vorstand setzt sich zusammen aus
Präsident und max. 16 Mitgliedern.
Er setzt sich in der Regel zusammen aus:

ZUSAMMENSETZUNG

- Präsident
- Vizepräsident
- Protokollführer
- Vereinskassier
- Mitgliederkassier (Etatführer)
- Sekretär
- Materialverwalter
- Medienverantwortlicher
- Ein Leiter jeder Riege
- Beisitzer

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden
in einem Funktionsbeschreibung festgehalten.

Art. 26

Die Obliegenheiten des Vorstandes sind:
Der Vorstand führt und verwaltet den Verein,
vertritt ihn gegenüber Dritten, ist für die
sinnvolle Verwirklichung der in den Statuten
festgelegten Zielsetzungen des Vereins
verantwortlich und sorgt für einen nachhaltigen
Einsatz der finanziellen Mittel.
Der Vorstand überwacht die Einhaltung der
Erlasse und Vereinbarungen und führt die von
der GV gefassten Beschlüsse aus.

AUFGABEN

Der Vorstand sorgt für

- die Einhaltung des Voranschlages;
- die Organisation von Vereinsanlässen;
- die Führung des Vereinsarchivs;
- die Führung der Internetseite und die Auftritte in
den sozialen Medien und überwacht diese.

Der Vorstand ist zuständig für:

- die Verwaltung der Vereinskasse und des Vereinsvermögens;
- die Aufnahme und den Ausschluss von Passivmitgliedern und Gönnern;
- Aufnahme Jugendriegenmitglieder;
- den Erlass von Funktions- und Aufgabenbeschreiben für Vereinsfunktionäre;
- Ausgaben von Startgelder von Aktivmitgliedern, Jugendriegenmitgliedern und Mannschaften sowie Kursgelder;
- ein dringendes, nicht im Voranschlag aufgeführtes Geschäft bis Fr. 3'000.00, soweit es keine Wiederkehrende Ausgabe ist;
- kleine Geschenke für besondere Ereignisse;
- dafür zu sorgen, dass alle Turnenden der Sportversicherungskasse des STV angeschlossen sind.

Art. 27

Der VS besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten. Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

EINBERUFUNG

Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Sitzung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. An dieser Sitzung ist der VS beschlussfähig, wenn mindestens der Präsident oder der Vizepräsident und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

Art. 28

Der Präsident, im Verhinderungsfall ein Vizepräsident, zeichnet zu zweien mit dem Sekretär oder Kassier rechtsverbindlich. Kasse, Post- und Bankkonto hat der Kassier, im Verhinderungsfall der Präsident, der Vizepräsident oder der Sekretär Einzelunterschrift.

ZEICHNUNGS-
BERECHTIGUNG

Technische Kommission

Art. 29

Die TK setzt sich in der Regel zusammen aus

ZUSAMMENSETZUNG

- Technischer Koordinator als Präsident
 - Einem Leiter jeder Riege
 - TK-Vizepräsident
 - TK-Sekretär (Protokoll und Turnprogramm)
 - Materialwart
 - J + S Verantwortlicher
 - Beisitzer (Präsident VS)
- Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.

Art. 30

Die Obliegenheiten und Kompetenzen der TK sind

AUFGABEN

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen;
- Vorschläge an den VS über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten;
- Einreichung des turnerischen Jahresprogrammes an den VS zuhanden der GV;
- turnerische Organisation und Überwachung der Riegen, die dem Verein angehören;
- Integration der Einzelturner in das Sektion- und Riegenturnen;
- Koordiniert die Teilnahme an den von den Verbänden ausgeschriebenen Kursen.

Art. 31

Die TK versammelt sich, wenn es der Technische Koordinator oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

EINBERUFUNG

Spezialkommissionen

Art. 32

Für besondere Aufgaben können durch den VS die entsprechenden Kommissionen gebildet werden.

SPEZIAL-
KOMMISSIONEN

Revisionsstelle

Art. 33

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Abrechnung der Vereinsanlässe und die Jahresrechnungen.

Sie erstatten Bericht zuhanden der GV.

AUFGABEN

Art. 34

Zwei gewählte Vereinsmitglieder amten als Revisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei alle Jahre der amtsälteste Revisor ausscheidet.

Anstelle der Vereinsmitglieder kann eine externe Stelle mit der Rechnungsrevision beauftragt werden.

ZUSAMMENSETZUNG

6. VERWALTUNG

Art. 35

Über alle Vereins- und Turnstandsversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

PROTOKOLL

Art. 36

Die Detailaufgaben des VS, der Chargierten und Kommissionen sind in Funktionsbeschrieben, Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

REGLEMENTE UND
PFLICHTENHEFTE

Art. 37

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Akten (Papierform und/oder Datenträger) und Gegenstände.

ARCHIV

7. FINANZEN

Art. 38

Das Rechnungsjahr schliesst in der Regel per 31. Dezember ab. Das Vereinsjahr dauert von der GV im Januar bis zur nächsten GV im Januar.

RECHNUNGSJAHR /
VEREINSJAHR

Art. 39

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus

EINNAHMEN

- Vereins- und Verbandsbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinne von Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen
- Passivmitglieder- und Gönnerbeiträgen.

Art. 40

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus

AUSGABEN

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an die Riegen und Einzelturner für die Teilnahme an Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- Geräte- und Materialanschaffungen
- Spesen
- Leiterentschädigungen
- Geschenken
- weiteren durch die GV oder den VS beschlossenen Ausgaben
- für den Vorstand einen jährlichen, von der GV festgesetzten Kredit zur freien Verfügung (Vorstandskredit).

Art. 41

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge setzt sich zusammen aus Verbandsbeiträgen und Vereinsbeitrag.

Die Verbandsbeiträge (STV und TBS) werden direkt an die Mitglieder weiterverrechnet. Von der Weiterverrechnung entbunden sind die vor der Genehmigung dieser Statuten ernannten Ehrenmitglieder. Der Vereinsbeitrag wird durch die GV festgelegt.

MITGLIEDER-
BEITRÄGE

Art. 42

Von der Bezahlung des Vereinsbeitrages sind ausgenommen

- Ehrenmitglieder
- Mitglieder des Vorstandes
- Gewählte Riegenleiter

BEITRAGSFREI

Art. 43

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV, sofern keine besonderen Stiftungsbestimmungen bestehen.

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.

FONDS,
STIFTUNGEN

Art. 44

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen, sofern es nicht als Stiftungskapital oder in Fonds für besondere Zwecke bestimmt ist. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen sind strafbare Handlungen.

HAFTUNGEN

8. REVISIONS – UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Art. 45

Änderungen der Statuten können nur an der GV mit Zweidrittel- Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

REVISION

Art. 46

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen GV mit Vierfünftel- Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins bestimmt die GV über die Liquidation des Vereinsvermögens.

AUFLÖSUNG

Art. 47

Mit Genehmigung dieser Statuten wird künftig auf die Ernennung von Freimitglieder verzichtet. Die bisherigen Freimitglieder behalten ihren Status.

FREIMITGLIEDER

Art. 48

Durch die Genehmigung dieser Statuten werden aufgehoben:

- die Statuten vom 28.1.2000
- das Geschäftsreglement vom 28.1.2000
- das Männerturner-Reglement vom 28.1.2000
- das Pflichtenheft Fähnrich vom 28.1.2000

FRÜHERE
BESTIMMUNGEN

Art. 49

Diese Statuten wurden an der GV vom 13. September 2019 genehmigt und treten per 01. Januar 2020 in Kraft.

INKRAFTTRETUNG

Studen, 13. September 2019

Für den Turnverein Studen

Der Präsident:


Dietmar Sturm

Der Sekretär:


Florian Gnäggi

Für den Turnverband Bern-Seeland

Der Präsident:


Peter Aeschbacher

Die Finanzverantwortliche:


Claudia Otti

